

**Anordnung über die Benutzung des kommunalen Hafens Wyk auf Föhr,  
seiner öffentlichen Anlagen und Einrichtungen  
- Hafenbenutzungsordnung -**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 (GVObI. Schl.-H. Seite 385) wird nach Erlass des Amtsdirektors folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in den Grenzen der Bekanntmachung vom 28. August 1978 (Amtsblatt Schl.-H. / Aaz. 1978 S. 351) mit Ausnahme des Sportboothafens, für den eine eigene Benutzungsordnung vorliegt.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Hafen Wyk auf Föhr ist ein öffentlicher Hafen. Die Anlagen dienen dem Passagierverkehr, der Fischerei und dem Güterumschlag.

### **§ 3 Entgelte**

Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind Entgelte nach der Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

## **II. Hafenbenutzung**

### **§ 4 Anmeldung von Schiffen**

Die Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Hafenverordnung. Von der Meldepflicht befreit sind Schiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren sowie Schiffe mit Heimathafen Wyk auf Föhr.

### **§ 5 Liegeplätze**

Schiffsliegeplätze werden durch das Hafenamt zugewiesen und dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenamtes gewechselt werden.

Passagier- und Fährschiffe sowie Kleinfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor.

Der Liegeplatz am Schwimmponton mit Zugangssteg an der Alten Mole ist stets freizuhalten. Die Anlage dient nur zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen.

Seeschiffe, die den Innenhafen anlaufen, dürfen eine Schiffslänge von 60m nicht überschreiten.

Die Mittelbrücke darf nur mit besonderer Genehmigung des Städtischen Hafenbetriebes zum Festmachen genutzt werden. An der Seglerbrücke dürfen nur Segel- und Motorsportboote mit einer Länge von bis zu 10 m festmachen. An der Südstrandbrücke ist ein Festmachen nicht erlaubt.

## **§ 6 Verkehrsregeln**

Für das Ein- und Auslaufen besteht folgende Regelung:

- Ein- und Auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h, fahren
- Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.

## **§ 7 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Fahrzeuge**

Wasserfahrzeuge mit Heimathafen Wyk auf Föhr werden von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 HafVO befreit, sofern sichergestellt werden kann, dass die Schiffsführung oder eine für das Fahrzeug verantwortliche, ortsansässige Person rechtzeitig erreichbar ist.

## **§ 8 Drehen der Schiffsschraube**

Es ist untersagt, im Hafen Maschinenproben durchzuführen oder Schiffsschrauben längere Zeit laufen zu lassen.

## **§ 9 Laden und Löschen**

Lade- und Löscharbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die vom Städtischen Hafendienst zugelassen sind, soweit Schiffer sie nicht in eigener Regie durchführen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu vermeiden.

## **§ 10 Benutzung der Kaianlagen**

Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind zum Lade- und Löschverkehr sowie zur Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.

Im Lade- und Löschbetrieb ist Personen und Fahrzeugen der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Flächen untersagt.

Die Lagerung von Gütern aller Art auf den Kai- und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis durch den Städtischen Hafendienst. Die Lagerzeit kann begrenzt werden.

Güter, die für die Gesundheit oder Umwelt gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, sind von der Lagerung ausgeschlossen.

## **§ 11 Verunreinigung der Kaianlagen**

Nach Beendigung der Lade- oder Löschvorgänge sowie nach der Lagerung von Gütern sind Verunreinigungen auf den Kaianlagen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verweilen zu beseitigen.

## **§ 12 Immissionsschutz**

Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen, darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden.

Unerträgliche Lärmbelästigungen durch Umschlagarbeiten sowie durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde untersagt werden.

### **III. Besondere Maßnahmen**

#### **§ 13 Verstöße gegen die Hafenenutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Hafenenutzungsordnung kann die Hafenenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

#### **§ 14 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Die Beauftragten der Hafenenbehörde sind berechtigt, bei Gefahren für die Umwelt, für Hafenanlagen sowie für Fahrzeuge, ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

Eine Verpflichtung der Hafenenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein geahndet.

#### **§ 16 Anzuwendendes Recht**

Für die Rechtsbeziehung mit dem Städtischen Hafenenbetrieb gilt deutsches Recht.

#### **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Wyk auf Föhr, Gerichtsstand Niebüll.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Hafenenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenenbenutzungsordnung der Stadt Wyk auf Föhr vom 08.09.2000 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 20.12.2019

Amt Föhr-Amrum  
Der Amtsdirektor  
als Hafenenbehörde  
Christian Stemmer